

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Eingegangen am:

Landkreis Rosenheim

Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen gem. Art. 18 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Anlage/Anlagen: Pläne

		Anage/Ana	gen. i lane		
Anschrift Behörde:			Name und Anschrift des Antragstellers:		
Gemeinde Feldkirchen-Westerham			Name und Anschrift des Andragstellers.		
Ollinger Str. 10					
83620 Feldkirchen-Westerhar	n				
Telefon:	Tele	efax:	Telefon:	Te	lefax:
Fr. Peidli: 08063/9703-103	080	63/9703-198	101010111		
Fr. Steininger:08063/973-107			E-Mail:		
E-Mail:					
verkehr@feldkirchen-westerham.de					
Beantragte Sondernutzung Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes, Hausnummer)					
☐ öffentliche Straße ☐ öffentlicher Platz ☐ Geh-/Radweg					
U one mione on abe U one mioner Place U Gen-/Rauwey					
2. Art der Arbeiten Ausführende Firma (Name, Anschrift, Bearbeiter Telefon)					
3. Beschreibung Ihrer (Bau-)Maßnahme:					
4. Maße:					
Fahrba	ahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche	sonstiges
Länge in Meter	21111	Cenweg	rtadweg	r arkilaorio	Soristiges
Breite in Meter					
Tiefe in Meter					
riere in Meter					
5. Art der Nutzung:	,		agger / Pour Aus	rokron	
☐ Container (Anzahl) ☐ Bagger / Bau-, Autokran ☐ Werbetafeln (Anzahl)					
☐ Gerüst mit /ohne Fußgänger-Tunnel ☐ Werbetafeln (Anzahl) ☐ Baumaterial / Bauwagen ☐ Tische & Stühle (Anzahl)					
Sonstiges					
6. Beantragter Zeitraum:					
vom bis zu	ım		(tatsächliche	: Arbeitsdauer:)

7. weitere Maisnanmen (z.B. Aufstellen vol	n Haitverboten):
Die in Blatt 2 abgedruckte Erklärung, die Hinvich / haben wir zur Kenntnis genommen:	weise sowie den Auszug aus dem BayStrWG habe
Bauherr/Dienststelle:	Ausführende Firma/ Firmen:
→	→
Datum, Stempel, Unterschrift	Datum, Stempel, Unterschrift

Auszug aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz von 20.Dezember 2007 (GVBI S. 958)

Art. 18 Sondernutzung nach öffentlichem Recht

- (1) 1 Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. 2 Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) 1 Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. 2 Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2a) 1 Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. 2 Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. 3 Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. 4 Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. 5 Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) 1 Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. 2 Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Hinweise

- (1) Es sind <u>Pläne</u> mit Maßangaben über Art und Umfang der Arbeiten, Baustellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsfläche sowie <u>Verkehrszeichenpläne</u> zur Verkehrsregulierung den Antrag beizufügen.
- (2) Sind mehrere Firmen an der Baumaßnahme beteiligt, so sind diese in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die bauausführenden Firmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen be-dingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftplicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast im vollen Umfang übernommen.

Stand: 07.07.2022